

RS Vwgh 1965/1/18 1648/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1965

Index

Verwaltungsverfahren

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs10

BauRallg

VStG

Rechtssatz

Für die Strafbemessung nach § 19 VStG kann es nicht bedeutungslos sein, ob eine Person, die bei der Bauführung von der Baubewilligung abgewichen ist und davon Kenntnis hat, unbeirrt Fertigstellungsarbeiten vornimmt, oder ob sie eine vorübergehende Sicherungsvorkehrung zum Schutze der Materialien auf die Dauer der anhängigen Verfahren beabsichtigt.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2 Erschwerung, Milderung Erschwerung, Milderung, Sicherungsarbeiten unbefugte Bauführung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1963001648.X11

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at